

STADT ASCHERSLEBEN

Tagesordnungspunkt	
Vorlage Nr. VIII/0100/24	Amt 11 AZ: 11/schn-au
öffentlich	

Nr.	Gremium	Datum	ja	nein	Enth.
1 .	Stadtentwicklungs- und Wirtschaftsausschuss	06.11.2024			
2 .	Finanz- und Verwaltungsausschuss	13.11.2024			
3 .	Stadtrat	27.11.2024			

Widmung der neu ausgebauten Abschnitte Lerchenweg/Schwalbenweg in Aschersleben als Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 3 StrG LSA

Aufgrund Ausbaubeschluss des Stadtrates der Stadt Aschersleben VI/0503/18 vom 21. 03. 2018 erfolgte in den Jahren 2019 bis 2020 der grundhafte Ausbau der Straßen im Bereich Lerchenweg, Schwalbenweg im Vogelviertel.

Beginnend am Drosselweg endet der Ausbau des Schwalbenweges nach 155 m an der Kreuzung mit dem Lerchenweg. Der Lerchenweg wurde fortführend auf einer Länge von ca. 200 m weiter bis zur Einmündung Meisenweg ausgebaut. Die Anliegerstraßen wurden als Mischverkehrsfläche in den bestehenden Breiten zwischen 4,50 m und 5,50 m mit einer Betonsteinpflasterdecke befestigt. Der Ausbau umfasste neben dem grundhaften Ausbau des Straßenkörpers auch die Straßenentwässerungs- und Straßenbeleuchtungsanlagen sowie die Anlage von Parkflächen und Grünstreifen als Straßenbestandteile.

Durch die Widmung der neu errichteten Nebenanlagen und der grundhaft ausgebauten Straßen für den öffentlichen Verkehr, welche mit Bekanntmachung der Widmungsverfügung wirksam wird, erhalten diese die Eigenschaft öffentlicher Straßen im Sinne des StrG LSA und schaffen somit erst das allgemeine Benutzungsrecht.

Die Notwendigkeit der Widmung ergibt sich, weil die Mischverkehrsfläche, die Straßenbeleuchtung sowie die öffentlichen Grünanlagen im Jahr 1991 gar nicht vorhanden waren.

Am 06. 07. 2022 hat der Stadtrat mit Beschluss-Nr. 383/22 (Vorlage-Nr. VII/0435/22) entschieden, die neu ausgebauten Straßenabschnitte dem öffentlichen Verkehr zu widmen.

Das Verwaltungsgericht Magdeburg hat allerdings mit Urteil vom 09. 10. 2024 die Widmungsverfügung aufgehoben, weil es nach seiner Auffassung an der Feststellung gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 StrG LSA fehlt, welcher Straßengruppe nach § 3 Abs. 1 StrG LSA die Straße angehört.

Die erfolgte Widmung sei daher zu unbestimmt und damit rechtswidrig.

Unabhängig vom beim Oberverwaltungsgericht gestellten Antrag auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des VG Magdeburg soll die angebliche Unbestimmtheit der Widmung mit dem hier zur Beschlussfassung vorgelegten Vorlage geheilt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Widmung entsprechend § 12 Abs. 1 Punkt 5 der Erschließungsbeitragssatzung ein Merkmal der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage ist. Erst nach der Widmung können die möglichen Erschließungsbeitragsbescheide erstellt werden. Allerdings ist dies bei der Widmung kein straßenrechtlich zu beachtender Belang.

Die Stadt Aschersleben ist gem. § 42 Abs. 5 Satz 3 StrG LSA Träger der Straßenbaulast der Gemeindestraßen.

Die Widmung ist eine aus der Straßenbaulast resultierende Pflicht.

Sie steht grundsätzlich im Ermessen der Straßenbaubehörde.

Vorliegend erstreckt sich die Widmung auf die folgenden im Eigentum der Stadt Aschersleben befindlichen Flurstücke:

- Schwalbenweg:
Flur 56, Flurstücke 74/1, 93/1, 145, 147, 149 sowie Teilfläche 95/1
- Lerchenweg:
Flur 56, Flurstücke 22/1, 23/1, 151, 153 und 96, Flur 58, Flurstücke 105, 54/3
Flur 59, Teilfläche des Flurstücks 147

Die vorgenannten Flurstücke beinhalten ausschließlich Straßenverkehrsflächen und Straßenbestandteile im Sinne von § 2 Abs. 2 StrG LSA.

Die Widmung umfasst die im beiliegenden Lageplan gekennzeichneten Abschnitte von Schwalbenweg und Lerchenweg.

Die Widmung erfolgt ohne Beschränkung auf bestimmte Nutzungsarten.

Im Rahmen der Ermessensentscheidung sind die Belange der Anlieger und die gestattende Wirkung der Widmung auf Rechte und Pflichten der Anlieger in die Abwägung einzubeziehen.

Da die Widmung der Flächen ohne Beschränkung erfolgt, sind insoweit keine Belange der Anlieger betroffen, die durch die Widmung für den öffentlichen Verkehr bestandskräftig würden, da die Erreichbarkeit ihrer Grundstücke nach wie vor uneingeschränkt gegeben ist.

Auch die Heranziehung zu Straßenreinigungs- oder Straßenreinigungsgebührenpflichten ist im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums (Art. 14 Abs. 2 GG) statthaft, so dass diese Pflichten im Interesse der Allgemeinheit den Anliegern gewidmeten Straßen auferlegt werden können.

Die Voraussetzungen gem. § 6 Abs. 3 StrG LSA sind somit vorliegend gegeben, so dass die Widmung der ausgebauten Abschnitte von Schwalbenweg und Lerchenweg als Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 3 StrG LSA erfolgen kann.

Zuständigkeit:

§ 45 Abs. 2 Ziffer 9 KVG LSA, §§ 6, 42 StrG LSA

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt:

1. Gemäß § 6 Straßengesetz Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) werden folgende neu ausgebauten Abschnitte Lerchenweg/Schwalbenweg mitsamt der neu errichteten Nebenanlagen in Aschersleben auf folgenden Flurstücken als Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 3 StrG LSA dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

- Schwalbenweg:
Flur 56, Flurstücke 74/1, 93/1, 145, 147, 149, Teilfläche 95/1
- Lerchenweg:
Flur 56, Flurstücke 22/1, 23/1, 151, 153 und 96, Flur 58, Flurstücke 105, 54/3
Flur 59, Flurstück 147 Teilfläche

Die Widmung erstreckt sich auf die im beiliegenden Lageplan gekennzeichneten Abschnitte des Schwalbenweges und Lerchenweges.

2. Träger der Straßenbaulast für die Gemeindestraße ist die Stadt Aschersleben.
3. Die Widmung erfolgt ohne Beschränkung auf bestimmte Nutzungsarten.

Oberbürgermeister**Anlage:**

Lageplan

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN:**1. Planmäßige Aufwendung/Auszahlung oder planmäßige(r) Ertrag/Einzahlung:**

planmäßige Aufw./Ausz. Buchungsstelle
Buchungsstelle
Buchungsstelle

planmäßige(r) Ertr./Einz. Buchungsstelle
Buchungsstelle
Buchungsstelle

2. Überplanmäßige oder außerplanmäßige Aufwendung/Auszahlung:

☐ überplanmäßig

Es entstehen unmittelbare Ausgaben von:
Zur Deckung werden verwendet:

Buchungsstelle
Buchungsstelle
Buchungsstelle

☐

außerplanmäßig

EUR

3. Übersehbare Folgekosten:

An Folgelasten entstehen Kosten in Höhe von:
erwartete Einnahmen:

EUR

EUR

☐

anzeigepflichtig

☐

Bekanntmachung

☐

genehmigungspflichtig

☐

Änderung im Ortsrecht

AUSWIRKUNGEN AUF DEN STELLENPLAN:

Stellenerweiterung

Stellenreduzierung

DEMOGRAFIE-CHECK:

Die Maßnahme ist demografierelevant:

☐ Ja

☐ Nein

Die Maßnahme ist verantwortbar:

☐ Ja

☐ Nein

Weiterführende Ausführungen zum Demografie-Check in der Begründung

BEMERKUNGEN:

☐

zur Besonderen Kontrolle durch den Stadtrat
Projektverantwortlicher/Ansprechpartner:

Amtsleiter